



Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat

Information zum Thema „privatrechtliche Ansprüche aus Vertrag“

Welche Verträge sind im Einzelnen vorzulegen?

In der Regel wird es sich um Übergabeverträge handeln, in denen Haus- und Grundbesitz auf Kinder oder andere übertragen wurde. Auch Kaufverträge für Grundbesitz sind vorzulegen.

Sollte die/der Antragsteller/in in einem Vertrag oder Testament mit einem Recht bedacht worden sein, ist dies entsprechend zu belegen.

Welche Rechte können festgelegt worden sein?

Die häufigsten Rechte sind:

- Nießbrauchsrechte,
- Wohnrechte,
- Pflegerechte,
- Verpflegungsrechte,
- Rentenrechte etc.

Wie werden diese Rechte bewertet?

- Nießbrauchsrecht
Der Nießbraucher ist grundsätzlich berechtigt, die Nutzungen aus einer Sache zu ziehen, an welcher ihm ein entsprechendes Recht eingeräumt wurde. Nutzungen können neben der Eigennutzung z.B. Mieteinnahmen oder Einkünfte aus Gewerbebetrieben etc. sein.
- Wohnrecht
Ein Wohnrecht erlischt nicht durch die Aufnahme der/des Berechtigten in eine Pflegeeinrichtung. Durch eine Heimaufnahme wegen Pflegebedürftigkeit ist ein dauerndes Verlassen der dem Wohnrecht unterliegenden Wohnung gegeben. Dies begründet dann einen Geldrentenanspruch des Berechtigten gegen den Eigentümer.
Die Höhe der Geldrente bemisst sich nach den tatsächlich Mieteinkünften oder bei Eigennutzung nach den Willen der Vertragsparteien.
- Pflegerecht
Unter Berücksichtigung der vertraglichen Regelungen wird für Pflegerechte in der Regel eine Geldrente als Ersatz für die nach erfolgter Heimaufnahme nicht mehr erbrachten Pflegeleistungen gefordert. Diese orientiert sich an den Pauschalbeträgen der Pflegekassen für die Leistungen der häuslichen Pflege.
- Verpflegungsrecht
Sind im Vertrag keine konkreten Beträge genannt, wird der Wert des Verpflegungsrechtes auf Basis der Sozialversicherungsentgeltverordnung ermittelt.
- Rentenrechte
Diese sind nach den im Vertrag getroffenen Regelungen auszugleichen. Oftmals wird in Verträgen eine konkrete Summe genannt, die ggf. einer Anpassung aufgrund der Änderung bestimmter Indexwerte unterliegt.

Wie geht der Ennepe-Ruhr-Kreis bei vertraglichen Ansprüchen vor?

Sollte eine Einigung hinsichtlich der vom/von der Verpflichteten zu zahlenden Geldrenten vor Beginn der Sozialhilfegewährung nicht erzielt werden können, wird der Anspruch nach dem Zwölften Buche des Sozialgesetzbuches (SGB XII) auf den Sozialhilfeträger übergeleitet. Damit wird der Ennepe-Ruhr-Kreis Inhaber des Anspruches.

Im Anschluss erfolgt eine Bewertung des Geldrentenanspruches des/der Heimbewohners/in. Die/Der Verpflichtete(n) werden zur Zahlung aufgefordert. Erfolgt keine Zahlung, muss ggf. eine gerichtliche Klärung herbeigeführt werden.

Allgemeiner Hinweis

Diese Ausführungen beziehen sich ausdrücklich nur auf den Ennepe-Ruhr-Kreis. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen Ihr/ zuständige/r Sachbearbeiter/in.